Das neue Waffengesetz ab 01.04.2003

Wichtige Informationen über den "Kleinen Waffenschein"

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis, erworben werden. <u>Auch der Besitz solcher Waffen</u> (mit einem "PTB-Zeichen" im Kreis versehen) ist nach wie vor erlaubnisfrei.

<u>Waffenscheinpflicht</u>

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des "befriedeten Besitztums" ist ab dem 01.04.2003 der "Kleine Waffenschein" erforderlich. **Führen bedeutet,** das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto, usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des "Kleinen Waffenscheines"

- Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Es wird nur an <u>volljährige</u> Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- Für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheines" wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 150,00 € erhoben.
- Die Waffe muss das "PTB"-Zeichen tragen:



Wichtige Hinweise

- Selbst wer einen "Kleinen Waffenschein" hat, darf seine Waffen bei <u>öffentlichen Veranstaltungen</u> wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen <u>nicht mit sich</u> führen.
- Der "Kleine Waffenschein" berechtigt nicht zum Schießen!
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines "Kleinen Waffenscheines" zu sein, begeht eine **Straftat,** die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.
- Beim Führen muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.
- Die sichere Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es ist ein festes abgeschlossenes Behältnis (z. B. Geldkassette) erforderlich.